

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.10.2024

An die Berichterstatter
der Koalitionsfraktionen sowie der CDU/CSU-Fraktion
für das CSRD-Umsetzungsgesetz

Bearbeitet von:

Barbara Meißner (DST)
Telefon: +49 221 3771-276
E-Mail: barbara.meissner@staedtetag.de

- Per E-Mail -

Tanja Struve (DLT)
Telefon: +32 2 882 77 31
E-Mail: Tanja.Struve@landkreistag.de

Dr. Eva Bode (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-226
E-Mail: eva.bode@dstgb.de

Christian Sudbrock (VKU)
Telefon: +49 30 58580-136
E-Mail: sudbrock@vku.de

Christian Gebhardt (GdW)
Telefon: +49 30 82403-137
E-Mail: gebhardt@gdw.de

Klarstellung für kleinere kommunale Unternehmen beim CSRD-Umsetzungsgesetz Bürokratischen Aufwand vermeiden

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestags,

für die Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen hat die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen einen zentralen Stellenwert. Der Gesetzentwurf für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des CSRD-Umsetzungsgesetzes lässt für kleine und mittelgroße Unternehmen der Kommunen und der Bundesländer jedoch einen enormen administrativen Aufwand befürchten.

Um diesen sich bereits abzeichnenden Aufwand für eine vier- bis fünfstellige Zahl von Unternehmen zu vermeiden, hat der Bundesrat mit [Beschluss vom 27.09.2024](#) (siehe Ziffer 6) empfohlen, das CSRD-Umsetzungsgesetz um eine Klarstellung zu ergänzen.

Die betroffenen Unternehmen werden nicht unmittelbar durch das CSRD-Umsetzungsgesetz erfasst, sondern werden eher zufällig durch bereits bestehende landesrechtliche Verweise auf die Vorgaben zur Lageberichterstattung im Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet. Künftig müssten sie die komplexen Vorgaben über die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden, die nach der zugrunde liegenden CSRD-Richtlinie nur für große oder börsennotierte Kapitalgesellschaften vorgesehen sind.

Diesen Antrag des Bundesrats hat die Bundesregierung nun in ihrer [Gegenäußerung](#) abgelehnt: Man sehe keinen Anpassungsbedarf. Die Bundesländer sollten dieses Problem selbst lösen. Sie hätten noch genug Zeit bis Ende 2025 Landesgesetze anzupassen (Vgl. S. 15).

Diese fehlende Bereitschaft der Bundesregierung zur Lösung eines Problems, das die Ebene der Bundesländer und der Kommunen betrifft, können wir nicht nachvollziehen.

Selbstverständlich brauchen die betroffenen Unternehmen schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit. Bei der sich abzeichnenden Rechtslage müssten die Unternehmen ab Beginn des Jahres 2025 Daten sammeln für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts. Auch wenn dieser Bericht erst 2026 fällig wird, kann den Unternehmen nicht zugemutet werden, darauf zu vertrauen, dass die maßgeblichen Landesgesetze und auch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen rechtzeitig und mit Rückwirkung zum Jahresbeginn 2025 angepasst werden.

Ebenso wenig wäre es zweckmäßig, wenn diese Unternehmen nun im Eiltempo die Instrumente zur Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einführen, sofern das nun überhaupt noch machbar ist, nur um diese dann bei Anpassung des Landesrechts wieder abzuschaffen. Das ist vom Ressourcenaufwand völlig unvertretbar.

Der Bund kann hier durch die Ergänzung von zwei Sätzen in § 289b HGB einen enormen Aufwand zugunsten von Bundesländern und Kommunen vermeiden:

- Die betroffenen Unternehmen hätten bei Unterstützung durch den Bundesgesetzgeber in kurzer Zeit Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Ein immenser Aufwand durch die Einführung der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung durch kleine Unternehmen, die nach der Intention der CSRD-Richtlinie gar nicht in deren Anwendungsbereich fallen sollte, würde vermieden.
- Anders als die bereits vorliegenden landesrechtlichen Regelungen enthält der Vorschlag des Bundesrats eine Vorgabe zur Interpretation der Vorgaben in den Gesellschaftsverträgen der betroffenen Unternehmen. Bei Annahme des Vorschlags könnte für eine vier- bis fünfstelligen Zahl von Unternehmen darauf verzichtet werden, die Gesellschaftsverträge anzupassen: Der Aufwand für Gesellschafterversammlungen, notarielle und rechtsanwaltschaftliche Dienstleistungen und insbesondere die Befassung in tausenden von betroffenen Gemeinderäten würde entfallen.
- Letztlich könnten die Bundesländer, soweit sie noch nicht tätig geworden sind, auf weitere Gesetzgebungsverfahren verzichten.

Auch die Aussage in der Gegenäußerung, Bundesländer und Kommunen hätten sich bewusst entschieden für eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung privatrechtlich verfasster kommunaler Unternehmen, trifft nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall. Die Bundesländer haben sich zudem im Bundesrat deutlich für eine ergänzende Regelung ausgesprochen. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen dies nachdrücklich.

Die Bundesländer haben sich vielmehr vor etlichen Jahren, als an Nachhaltigkeitsberichte überhaupt noch nicht zu denken war, dazu entschieden, Unternehmen der Länder und der Kommunen zur Lageberichterstattung anzuhalten, und dazu Verweisregelungen auf die maßgeblichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs erstellt. Dass diese Verweise nun eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auslösen, ist Zufall und nur der Tatsache geschuldet, dass die CSRD-Richtlinie die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten im Zusammenhang mit den Lageberichten anordnet.

Obwohl die Änderung eine einfache und effiziente Übung des Bürokratieabbaus wäre, hat die Bundesregierung nun kein Interesse an der Problemlösung bekundet. Das ist bedauerlich und steht diametral im Widerspruch zu der seitens der Bundesregierung immer wieder vorgetragenen Absicht, vermeidbaren Aufwand abzubauen bzw. zu vermeiden, gerade auch im Zusammenhang mit der CSRD.

Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung und um Aufnahme des Vorschlags des Bundesrats für eine Ergänzung des § 289b HGB, so wie es die [Empfehlung des Bundesrats](#), Ziffer 6 vorsieht:

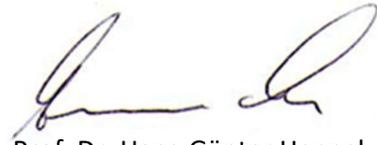
„(7) Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

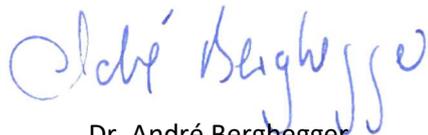
Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Landkreistages



Dr. André Berghegger
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.



Ingeborg Esser
Hauptgeschäftsführerin
Gesamtverband der Deutschen Wohnungswirtschaft